

22./VI. 1915

K/1

## Einberufungskundmachung.

Die bei den neuerlichen Musterungen in der Zeit vom 25. Mai bis 15. Juni 1915 oder später bis zu den unten festgesetzten Einrückungsterminen zum Landsturmbienste mit der Waffe geeignet befundenen Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1878 bis einschließlich 1890, 1892, 1893 und 1894 haben, sofern sie nicht schon zum Dienste mit der Waffe herangezogen oder von diesem Dienste aus Rücksichten des öffentlichen Dienstes oder Interesses auf bestimmte oder unbestimmte Dauer enthoben sind, nach Maßgabe der unten angeetzten Termine einzurücken.

Es haben sich bei dem in ihrem Landsturmlegitimationsblatte bezeichneten k. u. k. Ergänzungs-Bezirks-Kommando, beziehungsweise k. k. Landwehr-(Landeschützen-)Ergänzungs-Bezirks-Kommando einzufinden:

### 1. Österreichische Staatsbürger

der Geburtsjahrgänge 1887, 1888, 1889, 1890, 1892, 1893 und 1894 am 21. Juni 1915,

der Geburtsjahrgänge 1878, 1879, 1880, 1881, 1882, 1883, 1884, 1885 und 1886 am 15. Juli 1915.

### 2. Ungarische Staatsbürger

nach Maßgabe der in den ihnen zukommenden Einberufungskarten festgesetzten Termine.

Obige Einrückungstermine gelten auch, wenn in den — auch nach der Erlassung dieser Kundmachung — ausgefolgten Landsturmlegitimationsblättern andere Einrückungstermine eingesetzt sind. Für jene Landsturmpflichtigen jedoch, die wegen vorübergehender Erkrankung erst zu einem späteren als dem für sie nach den obigen Bestimmungen geltenden Termine einzurücken haben, gilt der hiesfür bestimmte, aus dem Landsturmlegitimationsblatte zu entnehmende Termin.

Die bei Nachmusterungen nach den für die einzelnen Geburtsjahrgänge in Betracht kommenden Einrückungsterminen geeignet Befundenen haben binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken.

Es liegt im Interesse eines jeden einrückenden Landsturmpflichtigen, ein Paar fester Schuhe (eventuell Stiefel, Dpanten), dann ein Hzeug und ein Hzeuggefäß sowie Proprietäten (Putzrequisiten etc.) mitzubringen, soweit er diese Gegenstände besitzt. Diese werden, falls sie als brauchbar zur Benützung im militärischen Dienste befunden werden, nach ihrem Werte vergütet werden. Auch empfiehlt es sich, Nahrungsmittel für drei Tage mitzubringen.

Das Landsturmlegitimationsblatt berechtigt zur freien Eisenbahnfahrt bei der Einrückung und ist vor Antritt dieser Fahrt bei der Personenkasse der Ausgangsstation abstempeln zu lassen.

Die vorstehende Einberufung gilt — und zwar mit den für die Landsturmpflichtigen österreichischer Staatsangehörigkeit angeetzten Einrückungsterminen — auch für die bei den Musterungen zum Dienste mit der Waffe geeignet befundenen bosnisch-hercegovinischen Dienstpflichtigen in der Evidenz der zweiten Reserve, welche sich sohin an dem ihrem Geburtsjahrgange entsprechenden Termine bei dem k. u. k. Ergänzungs-Bezirks-Kommando einzufinden haben, zu dem ihr Aufenthaltort gehört.

Die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles wird nach dem Gesetze vom 28. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 137, strenge bestraft.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,  
als politischer Bezirksbehörde,

am 12. Juni 1915.

1-1